

DEIN LOHNVERTRAG – GEMEINSAM ERKÄMPFT!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht, einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der ArbeiterInnen in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften:

Je mehr mit tun, umso erfolgreicher wird verhandelt und umso größer ist der Erfolg!

Die Gewerkschaft ist DEINE starke Interessenvertretung in Österreich.

Wir kämpfen dafür, dass:

- Arbeitszeiten eingehalten,
- Überstunden bezahlt werden;
- Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer;
- Lehrlingseinkommen für mehr als ein paar Kinokarten reichen;
- alle Beschäftigten den vollen Anspruch auf Weihnachts- & Urlaubsgeld oder auf freie Tage für Hochzeit und Übersiedlungen haben.

Dafür brauchen wir **VIELE MITGLIEDER**, die uns stark machen, die uns bei unserem Kampf **FÜR GUTE LÖHNE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN** unterstützen.

Gewerkschaft PRO-GE Süßwarenindustrie

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01/ 534 44 69-556, Fax: 01/ 534 44-103 508

E-Mail: genuss@proge.at

IMPRESSUM: Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Redaktion: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Druck: Verlag des ÖGB GmbH - Printservice, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; ÖGB ZVR-NR.: 576439352

LOHNABSCHLUSS 2023 SÜSSWARENINDUSTRIE

+8,15%

Lohnerhöhung

€ 1.000,- Lehrlingseinkommen im 1. Lehrjahr

Neuer Mindestlohn € 2.014,72

Gilt ab 1. Jänner 2023



**Betriebsrat & Gewerkschaft
Wir kämpfen für höhere Löhne!**

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

WERTE KOLLEGINNEN, WERTE KOLLEGEN!

Mit **Geltungstermin 1. Jänner 2023** konnte für die Beschäftigten in der **Süßwarenindustrie Österreichs** ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden.

Erhöhung der KV-Löhne um 8,15 %. Der **Mindestlohn** in dieser Branche beträgt ab 1.1.2023 daher **€ 2.014,42**.

Lehrlingseinkommen im 1. Lehrjahr € 1.000,00; die **Lehrlingseinkommen** werden **im Durchschnitt um 9,4 % angehoben**.

Begünstigungsklausel bei Überzahlung fixiert. Die Dienstalterszulagen werden ebenfalls um 8,15 % erhöht und es besteht die Möglichkeit, die DAZ in Freizeit umzuwandeln.

Lohnkategorie	Stundenlohn in € (38,5 Std.)	Monatslohn in € (Stundenlohn x 38,5 x 4,35)
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	14,60	2.445,14
2. a) SpezialfacharbeiterInnen	14,31	2.396,57
b) FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	13,49	2.259,24
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	12,78	2.140,33
4. MaschinführerInnen	12,18	2.039,85
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	12,03	2.014,72
Lehrlingseinkommen	unter 18 Jahren in €	über 18 Jahren in €
im 1. Lehrjahr	1.000,00	1.150,00
im 2. Lehrjahr	1.100,00	1.265,00
im 3. Lehrjahr	1.515,00	1.745,00
im 4. Lehrjahr	1.690,00	1.945,00

DIENSTALTERSZULAGE (DAZ)

Nach einer mindestens 3-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage (DAZ). Diese DAZ ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. **Die Höhe der Dienstalterszulage (DAZ) bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:**

Monatliche DAZ: Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35	DAZ pro Stunde in €	DAZ pro Monat in €
von 3 Jahren	0,37	61,97
von 5 Jahren	0,41	68,66
von 10 Jahren	0,45	75,36
von 15 Jahren	0,50	83,74
von 20 Jahren	0,54	90,44
von 25 Jahren	0,59	98,81

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten – ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag – zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer DAZ haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

ZEHRGELDER (DIÄTEN)

Gemäß § 13 des RKV Industrie wurden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb (in €)		
über 6 Std. 13,20 je Tag	über 9 Std. 19,80 je Tag	über 12 Std. 26,40 je Tag

BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn (Pkt. III) und einer allfälligen DAZ (Pkt. V) ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.